

27.11.97**Antrag****der Freien und Hansestadt Hamburg**

Verordnung über die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur - Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung - (EIBV)

Punkt 46 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Der Bundesrat möge beschließen, die Beratungen zu vertagen.

Begründung:

Zwischen den Ländern, dem Bundesverkehrsministerium und der Deutschen Bahn werden derzeit die Ergebnisse der Untersuchungen gem. § 6 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2395) erörtert. Bei dieser Revision spielen die Trassenpreise bzw. das von der Deutschen Bahn geplante neue Trassenpreissystem eine besondere Rolle. Ergänzende Untersuchungen hinsichtlich der in den Ländern entstehenden Bedarfe zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs ab 1998 sind in dem beauftragten Bund-/Länder-Arbeitskreis noch nicht abschließend beraten worden.

Bevor die Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene zur Umsetzung der Ergebnisse der Revision in die Änderung des Regionalisierungsgesetzes nicht abgeschlossen sind, sind die Risiken, die für die SPNV-Aufgabenträger aus den Gestaltungsmöglichkeiten für die Trassenpreise aufgrund der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung in der vorgelegten Fassung entstehen können, nicht hinreichend abschätzbar.

Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur wird durch das Hinausschieben des Erlasses der Verordnung nicht behindert, weil sich die Grundlagen hierfür bereits aus dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und der Richtlinie 95/19 EG ergeben.

Ausgeliefert am 27. NOV. 1997